



Tipp des Monats September 2011

Symbolischer Kaufpreis !

Dieser Tipp des Monats ist für die Mandanten von Interesse, welche bis zum Jahre 2010 Ihre Anteile an Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) ab 1% übertragen haben und die dabei ein Verlust erzielten weil Sie keinen bzw. evtl. nur 1 EUR Kaufpreis erhalten haben.

Bezüglich der unentgeltlichen Übertragung gibt es schon länger die Rechtsprechung dazu, nicht jedoch bei denen die nur für 1 EUR verkauft haben, wobei es sich hier nur um einen Symbolischen Wert handelt und nicht um einen realen Kaufpreis.

Hier zu hat jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 06.04.2011 IX R 61/10 (Anlage) entschieden, dieses mit der Unentgeltlichkeit gleichzustellen.

Das bedeutet im Einzelnen, Verluste die sich aus dem Verkauf von Kapitalanteilen ergaben, wurden vor den Urteilen von der Finanzverwaltung seit 2001 nur zu 50 % (Halbeinkünfteverfahren) bzw. 2008 nur zu 60 % (Teileinkünfteverfahren) angesetzt.

Durch die Rechtsprechung ist es möglich für alle noch offene Fälle sich darauf zu berufen und Verluste in Höhe von 100 % geltend zu machen. Dieses kann bei entsprechenden Größenordnungen schon einen Unterschied ausmachen.

Der seit 2001 eingeführte Par. 3c des Einkommensteuergesetzes (EStG), sagte aus dass nur anteilige Verluste entstehen sofern aus der Einkunftsart Einkünfte erzielt werden.

Hierbei handelt es sich um Ausschüttungen und Veräußerungserlöse, gleich in welcher Größenordnung. Des Weiteren besteht die Gefahr von verdeckten Gewinnausschüttungen welche von Betriebsprüfer im Rahmen von Prüfungen entdeckt werden.

Bei denen, welche vom Beginn an bis zum Ausscheiden aus der Gesellschaft keine Ausschüttung, gleich welcher Art, oder Verkaufserlös erhielten konnten nach dem Urteil für unentgeltliche Übertragungen die vollen Verluste geltend machen.

Es blieben die Verträge mit dem Symbolischen Euro, wozu das Finanzamt sagte: „hier gibt es einen Kaufpreis und daher keine 100 % Verlust“

Durch das o.g. Urteil wurde diese Argumentation somit auch hinfällig, aber der Gesetzgeber hat im letzten Jahr schon vorgesorgt.

In seinem Jahressteuergesetz 2010 vom 08.12.2010, wurde im § 3c Abs.2 EStG der Satz 2 neugefasst, welcher ab 01.01.2011 anzuwenden ist.

Dieser besagt, dass es bei Beteiligungen jetzt nur noch auf die Absicht ankommt Einkünfte gleich welcher Art zu erzielen. Damit laufen beide Urteile seit 2011 ins Leere, wodurch nur noch 60 % der Verluste geltend gemacht werden können.

Sollten Sie Fragen haben, so wenden Sie sich bitte wie gewohnt an Ihren Steuerberater.

Ihr Steuerberater Sven Sievers

Alle Steuertipps ab dem Jahr 2002 finden Sie auf <http://www.stbsievers.de>

Steuerberater Sven Sievers - Glißmannweg 7 - 22457 Hamburg - Telefon 040 559 86 50 - Fax 040 559 86 525

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass zwischenzeitliche Änderungen im Steuerrecht die hier angegebenen Hinweise außer Kraft gesetzt, oder eingeschränkt haben können.

©opyright 2011 by Steuerberater S. Sievers, Hamburg

**Keine Anwendung des Halbabzugsverbots bei lediglich symbolischem Kaufpreis:
Halbeinkünfteverfahren und Halbabzugsverbot sind nicht anzuwenden, wenn objektiv wertlose
Anteile aus buchungstechnischen Gründen zu einem symbolischen Kaufpreis (z.B. von 1 EUR)
veräußert werden. - Urt.; BFH 6.4.2011, IX R 61/10; SIS 11 24 30**

Fundstelle 1 von 1:

BFH 6.4.2011, IX R 61/10

Keine Anwendung des Halbabzugsverbots bei lediglich symbolischem Kaufpreis

§§: [EStG] § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. c, § 3 c Abs. 2,

§ 17 Abs. 1, § 17 Abs. 2

SIS 11 24 30

LEXinform 0928223

Vorinstanz / Folgeinstanz:

vor: FG Nürnberg, 10.3.2010, SIS 11 21 61, Veräußerungsverlust, Aktienanleihe, Halbabzugsverbot

- 1 *I. Die Kläger und Revisionsbeklagten (Kläger) sind verheiratet und wurden in den Jahren 2002 und 2003 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Der Kläger war mit einem Kommanditanteil von 18,89 % (Stand 6.4.2001) Kommanditist der Energie KG. Die KG wurde zum 31.12.2000 formwechselnd in eine AG umgewandelt. Der Kläger erhielt 566.700 Aktien zu je 1 EUR (566.700 EUR bzw. 1.108.368,86 DM) und war so mit 18,89 % am Grundkapital der AG beteiligt. In den Jahren 2001 und 2002 wurden bei der AG keine Ausschüttungen vorgenommen. Am 11.2.2002 verkaufte der Kläger seine Aktien zum Kaufpreis in Höhe von 1 EUR an einen fremden Dritten.*
- 2 *Der Veräußerungsverlust des Klägers betrug 2002 unstreitig insgesamt 1.198.833 EUR (2.344.713,55 DM). Streitig blieb, ob der Veräußerungsverlust in Höhe von 1.198.833 EUR in voller Höhe oder gemäß § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes i.d.F. des Streitjahres (EStG) nur zur Hälfte bei der Einkommensbesteuerung des Klägers für 2002 zu berücksichtigen ist. Der Beklagte und Revisionskläger (das Finanzamt - FA -) stellte den verbleibenden Verlustabzug zum 31.12.2002 wie auch zum 31.12.2003 im letztgenannten Sinne fest. Insoweit blieben die Einsprüche ohne Erfolg.*
- 3 *Das Finanzgericht (FG) hat der Klage stattgegeben. Die Anschaffungskosten des Klägers seien bei der Berechnung des Verlusts nach § 17 Abs. 1 EStG in voller Höhe zu berücksichtigen. § 3c Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz EStG sei bei Aufgabe- und Veräußerungsverlusten nicht anwendbar, wenn der Steuerpflichtige keinerlei durch seine Beteiligung vermittelte Einnahmen erzielt habe, die nur zur Hälfte zu versteuern seien. Der im Streitfall vereinbarte Veräußerungspreis in Höhe von 1 EUR sei einem Veräußerungspreis von 0 EUR gleichzusetzen. Dieser Verkaufspreis sei nicht deshalb vereinbart worden, weil die Aktien nach Einschätzung der Vertragsparteien exakt 1 EUR wert gewesen wären - wirtschaftlich seien die Aktien vielmehr wertlos -, sondern weil ein symbolischer Betrag für Zwecke der Buchführung und technischen Abwicklung des Kaufvertrages benötigt werde. Im Übrigen setze auch die Finanzverwaltung in ständiger Übung Beträge unter 1 EUR mit 0 EUR an.*
- 4 *Mit der hiergegen gerichteten Revision rügt das FA die Verletzung materiellen Rechts (§ 17 EStG und § 3c Abs. 2 EStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG). Die zivilrechtlich wirksame Vereinbarung von 1 EUR Kaufpreis sei auch der steuerrechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen.*
- 5 *Das FA beantragt, das Urteil des FG aufzuheben und die Klage abzuweisen.*
- 6 *Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.*
- 7 *Insbesondere seien auf Seiten der Kläger keine Einnahmen erzielt worden. Der beurkundete Kaufpreis von 1 EUR sei real nicht geflossen. Sollte der Bundesfinanzhof (BFH) eine andere Auffassung als das FG vertreten, so wäre in der Folge der Frage nachzugehen, ob das Halbeinkünfteverfahren aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht anzuwenden sei.*
- 8 *II. Die Revision ist unbegründet und daher zurückzuweisen (§ 126 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung - FGO -). Halbeinkünfteverfahren und Halbabzugsverbot (§ 3 Nr. 40 Buchst. c, § 3c Abs. 2 EStG) sind im Streitfall nicht anzuwenden.*
- 9 *1. Gemäß § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. c EStG ist die Hälfte des Veräußerungspreises i.S. von § 17 Abs. 2 EStG steuerfrei. Die hiermit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind nur zur Hälfte abzuziehen; denn nach § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG dürfen*

Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten oder Werbungskosten, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum die Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen anfallen, bei der Ermittlung der Einkünfte nur zur Hälfte abgezogen werden. Entsprechendes gilt, wenn bei der Ermittlung der Einkünfte der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils am Betriebsvermögen oder die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der an deren Stelle tretende Wert mindernd zu berücksichtigen sind. Bei steuerfreien Einnahmen soll kein doppelter steuerlicher Vorteil durch den zusätzlichen Abzug von unmittelbar mit diesen zusammenhängenden Aufwendungen erzielt werden (BFH-Urteil vom 6.7.2005 XI R 61/04, BFHE 210, 332, BStBl II 2006, 163 = SIS 05 41 65).

- 10 a) Fallen keine Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen an, kommt eine hälftige Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG nicht in Betracht. Folgerichtig tritt die nach § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG maßgebende Bedingung dafür, entsprechende Aufwendungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen, nicht ein. Denn dieser Aufwand steht nicht - wie dies § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG schon dem Wortlaut nach für die hälftige Kürzung verlangt - in wirtschaftlichem Zusammenhang mit lediglich zur Hälfte anzusetzenden Einnahmen. Fließen keine Einnahmen zu, ist § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG nicht anzuwenden und der Erwerbsaufwand in vollem Umfang abziehbar (BFH-Urteile vom 25.6.2009 IX R 42/08, BFHE 225, 445, BStBl II 2010, 220 = SIS 09 28 49; vom 14.7.2009 IX R 8/09, BFH/NV 2010, 399 = SIS 10 05 72; BFH-Beschluss vom 18.3.2010 IX B 227/09, BFHE 229, 177, BStBl II 2010, 627 = SIS 10 06 55).
- 11 b) Keine Einnahmen erzielt, wer objektiv wertlose Anteile zu einem **symbolischen** Kaufpreis (z.B. von 1 EUR) veräußert. Die Parteien des Veräußerungsvertrags vereinbaren damit kein Entgelt für die Werthaltigkeit der übertragenen Anteile, sondern wählen diese Gestaltung regelmäßig aus buchungstechnischen Gründen.
- 12 Vom bloß symbolisch angesetzten Kaufpreis zu unterscheiden sind Fälle, in denen Veräußerungseinnahmen erzielt werden, auch wenn diese von geringer Höhe sind und der Veräußerer insgesamt einen Verlust erleidet. Hier sind Halbeinkünfteverfahren und Halbabzugsverbot anzuwenden (vgl. das zur amtlichen Veröffentlichung vorgesehene Urteil IX R 40/10 des erkennenden Senats vom heutigen Tag, www.bundesfinanzhof.de = SIS 11 24 29). Damit wird nicht etwa eine Geringfügigkeitsgrenze für die Anwendung des Halbabzugsverbots eingeführt. Es geht nicht darum, ab welcher Höhe ein Veräußerungspreis als für die Anwendung des Halbabzugsverbots erheblich zu erachten wäre, sondern darum, ob ein einem Veräußerungspreis von 0 EUR gleichzusetzender Kaufpreis für die Übernahme wertloser Anteile im Rechtsverkehr aus buchungstechnischen Gründen lediglich symbolische Bedeutung zukommt.
- 13 Auch wenn einem Kaufpreis lediglich symbolische Funktion zukommt, liegt gleichwohl eine entgeltliche Veräußerung i.S. von § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG vor; denn diese ist auch dann anzunehmen, wenn objektiv wertlose Anteile ohne Gegenleistung zwischen fremden Dritten übertragen werden (BFH-Urteile vom 18.8.1992 VIII R 13/90, BFHE 169, 90, BStBl II 1993, 34 = SIS 92 22 24, sowie vom 1.8.1996 VIII R 4/92, BFH/NV 1997, 215; Schmidt/Weber-Grellet, EStG, 29. Aufl., § 17 Rz 96, 100, jeweils m.w.N.; Ebling in Blümich, § 17 EStG Rz 131, m.w.N.; Gosch in Kirchhof, EStG, 10. Aufl., § 17 Rz 40; Eilers/ R. Schmidt in Herrmann/Heuer/Raupach, § 17 EStG Rz 80, m.w.N.).
- 14 2. Im Streitfall führt der symbolische Kaufpreis von 1 EUR nicht zu Einnahmen. Der symbolische Kaufpreis von 1 EUR ist, wie das FG zutreffend entschieden hat, einem Veräußerungspreis von 0 EUR gleich zu erachten.
- 15 Der Preis von 1 EUR wurde nach den gemäß § 118 Abs. 2 FGO den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen des FG nicht als Entgelt für die Werthaltigkeit der übertragenen Anteile vereinbart. Vielmehr waren die Anteile wertlos. Vor diesem Hintergrund haben die Vertragsparteien die Gestaltung „*Veräußerung für 1 EUR*“ aus buchungstechnischen Gründen gewählt. Das FG hat auch keine Anhaltspunkte für eine schenkweise Überlassung der Anteile festgestellt.